

Gartenordnung (Muster)

1. Grundsatzbestimmung

Der (Name) Verein stellt im Rahmen der Statuten den Aktivmitgliedern mit Stimmrecht (genannt Pächter) ein Stück Pachtland gegen Entgelt zur Verfügung. Die nachfolgenden Bestimmungen stellen lediglich eine Rahmenordnung dar, mit deren Hilfe die Allgemeininteressen in Bezug auf die Harmonie eines Areals im Gesamten berücksichtigt werden. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Statuten, siehe Punkt 4 ff.

- 1.1 Dieses Gartenreglement ist Bestandteil der abgeschlossenen Pachtverträge
 - zwischen der Gemeinde (Ort) und dem (Vereinsname) und
 - zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern
- 1.2 Die Vereinsmitglieder richten ihre Anfragen oder Anträge direkt an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Anträge oder leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

2. Erschliessung

Bei der Erschliessung und Planung eines neuen Areals wird vom Vorstand eine temporäre Kommission bestimmt. Folgende Punkte sind mit der Bauabteilung der Gemeinde abzusprechen und bewilligen zu lassen:

- 2.1 Einteilung des Areals in Pächterparzellen von ca. 80 m² bis 200 m² (mit oder ohne Gartenhaus) und erstellen des Weges zu den Parzellen.
- 2.2 Einzäunung des Areals unter Berücksichtigung der notwendigen Türen zu den Wegen des Areals.
- 2.3 Die Erstellung von Trinkwasserleitungen mit Anschlussmöglichkeiten in die einzelnen Parzellen. Die Weiterführung in der Parzelle obliegt dem Pächter der Parzelle.
- 2.4 Bestimmung des Standorts des Gartenhauses, Materialkiste oder Materialhütte und eines Kinderspielplatzes.
- 2.5 Erstellen einer Toilettenanlage gemäss der gemeindlichen Bauordnung.
- 2.6 Nach der Auflösung der temporären Kommission ist der Vorstand zuständig.

3. Einteilung der Pächterparzelle

Grundsätzlich ist die Einteilung der eigenen Gartenparzelle die Aufgabe des Pächters. Im Allgemeininteresse verpflichten sich die Pächter, folgende Bestimmung verbindlich einzuhalten.

- 3.1 Der Standort des Komposts wird durch den Vorstand bestimmt. Abweichende Standorte sind schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Dem Hauptweg entlang müssen Blumenrabatten von mindestens 60 cm Breite angelegt werden.
- 3.3 Die Hälfte der Parzelle wird angepflanzt, wobei von der gleichen Kultur nicht mehr als 1/3 beansprucht werden darf. Der Rest ist gemischt anzupflanzen.

4. Bepflanzung der Parzelle

Als Bepflanzung gelten Gemüse, Blumen, Beeren aller Art, sowie Ziersträucher, Stauden und Zwergobstbäume, Spindelbuschformen oder Spaliere. Die maximale Höhe der Bäume und Sträucher darf im Frühjahr, Ende März, 350 cm nicht übersteigen. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und können vom Vorstand bewilligt werden.

Bis zu der Parzellengrenze sind folgende, minimalste Pflanzabstände verbindlich:

- 60 cm für Stauden oder Sträucher
- 80 cm für Johannes- Stachel- Himbeere- oder andere Beerensorten
- 100 cm für Reben und Spaliere bis 200 cm Höhe
- 150 cm für Spaliere bis 300 cm Höhe
- 200 cm für Zwergobstbäume und Spindelbuchformen

Im Rahmen dieser notwendigen Bestimmung ist jedem Pächter die Art und Weise der Bepflanzung in seiner Parzelle freigestellt. Die Anpflanzung von Mischkulturen ist empfohlen. Die Einfriedung von Parzellen mit Hecken aller Art darf die Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.

- 4.1 Der Anbau von Neophyten (gebietsfremde Pflanzen), neue invasive Pflanzen (Neophyten die sich effizient verbreiten), ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorstand oder die Gemeinde kann namentlich der Anbau von invasiven Pflanzen verbieten.
- 4.2 Der Anbau von Hanf ist nicht erlaubt.

5. Gartenordnung in der Parzelle

- 5.1 Die Bepflanzung der Gartenbeete und Blumenrabatten erstreckt sich vom April bis Oktober. Pflanzflächen und Beete, welche vor Ende August nicht mehr bepflanzt werden, sind mit einer einjährigen oder nicht winterharten Gründüngung einzusäen.
- 5.2 Das Areal als Ganzes, sowie die Parzellen haben jederzeit einen gepflegten Eindruck zu vermitteln. Für den Winter ist das nicht angepflanzte Land im Herbst abzuräumen.
- 5.3 Verblühte Blumen, verdorrte Bäume, Sträucher und Stauden müssen abgeschnitten werden.
- 5.4 Vorhandene Rasenflächen sind zu pflegen und zu schneiden, so dass der Charakter eines Rasens sichtbar ist. Blumenwiesen sind nach dem Abblühen, bis Mitte Juli, zu mähen.
- 5.5 Der Hauptweg im Bereich der eigenen Parzelle wird vom anstössigen Pächter gepflegt.

6. Komposthaufen

Alle organischen und normale Materialien sind grundsätzlich zu kompostieren.

Der Komposthaufen darf höchstens eine Fläche von 3 m² betragen und hat eine maximale Höhe von 120 cm. Handelsüblicher Kompost-Sammelbehälter sind zu bevorzugen. Weitere Bestimmungen siehe Punkt 3.1 in dieser Gartenordnung.

7. Wasser

- 7.1 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Grundsätzlich ist Meteorwasser in der Parzelle in geeigneten Behälter zu sammeln. Aus Sicherheitsgründen müssen die Behälter mit einem Deckel verschlossen sein. Die Höhe des Fasses darf nicht tiefer als 70cm über dem Bodenniveau sein. Kunststofffässer sind zu bevorzugen. Rostige Blechfässer sind mit Farbe zu streichen.
- 7.2 Wasserleitung dürfen nur bis zum Gartenhaus geführt werden.
- 7.3 Pro Parzelle sind 2 (1) Wasserhähnen erlaubt.
- 7.4 Änderungen an Wasserleitung sind dem Vorstand zu melden. Um Wasserverluste zu vermeiden, müssen die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden.
- 7.5 Blechfässer als Brunnenröge sind nicht erlaubt.
- 7.6 Gartenteiche sind erlaubt. Die Gartenteiche müssen mit einer Einfriedung gegen alle Unfälle (Kleinkinder) gesichert werden.

8. Düngung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung

- 8.1 Als Hilfsstoffe sind ausschliesslich Düngemittel gemäss den Richtlinien des biologischen Anbaus zugelassen.
- 8.2 Jeglicher Einsatz von Unkrautvertilger ist auf dem ganzen Areal untersagt.
- 8.3 Eine notwendige Schädlingsbekämpfung erfolgt gemäss den Grundsätzen der «naturnahen Gartenbearbeitung».

9 Fahrnisbauten

- 9.1 Auf der Parzelle werden grundsätzlich Fahrnisbauten erstellt. Fahrnisbauten sind in der Bauordnung geregelt. Die Bauordnung unterliegt der Bauordnung von (Gemeinde) und muss von der Gemeinde bewilligt werden. Der Auftrag zu der Einhaltung der Bauordnung kann die Gemeinde an den Vorstand delegieren.
- 9.2 Handelsübliche Garten Cheminée sind erlaubt. (oder müssen vom Vorstand bewilligt werden.) An Ort gebaute Garten Cheminée bedarf einer Baubewilligung.

10 Übergabe von Pachtland

- 10.1 Die Übergabe von Pachtland ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder mit gegenseitiger Vereinbarung möglich.
- 10.2 Die Übergabe der Parzelle erfolgt an den Vorstand und dann an den neuen Pächter.
- 10.3 Für die Weiterverpachtung der Parzelle ist nur der Vorstand zuständig. Das zurückgetretene Mitglied hat das Recht, angemeldete Interessenten dem Vorstand zur Berücksichtigung vorzuschlagen.
- 10.4 Die Parzelle ist abgeräumt, unkrautfrei und frei von Zementartikeln, Fundamenten usw. Im Einverständnis mit dem Vorstand und dem neuen Pächter kann von der Regelung abgewichen werden. Muss die Gartenparzelle durch den Vorstand abgeräumt werden, werden die Kosten für die Aufwendungen und Entsorgung der Materialien dem abtretenden Pächter in Rechnung gestellt.
- 10.5 Die neue Verpachtung erfolgt nach der vom Vorstand geführten Warteliste. Verzichtet der Anwärter auf die Übernahme einer Parzelle, bleibt er an der Spitze der Warteliste.
- 10.6 Bei der Übergabe sind die Fahrnisbauten oder Bauten nach dem derzeit gültigen Baureglement zu prüfen und entsprechend anzupassen. Alle Anpassungen erfolgen durch und zu Lasten des abtretenden Pächters.
- 10.7 In der Regel übernimmt der neue Pächter das Gartenhaus. Grundsätzlich sind alle Bauten in der Parzelle nicht wertvermehrend. Belege vom Kauf des Gartenhauses werden zugezogen. Um den Wert des Gartenhauses zu ermitteln besteht eine verbindliche, degressive Abschreibungstabelle vom SFGV – Abschreibungssatz pro Jahr 5%. (siehe SFGV Vereinsordner B-016-03) Die Verkaufspreise sind vor der Verkaufsverhandlung dem Vorstand mitzuteilen. Die Preisgestaltung ist fair und reell. Bei der Verkaufsverhandlung ist mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend.
- 10.8 Falls keine Einigung des Verkaufspreises erzielt werden kann, ist eine Schätzung vorzunehmen. Die Schätzung kann durch eine vereinsinterne Kommission oder durch einen vom Vorstand bestimmten Fachmann erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 10.9 Kommt keine Einigung zustande, ist der abtretende Pächter verpflichtet, die Bauten auf eigene Kosten zu entfernen.

10.10 Die Übernahme aller übriger Gegenstände ist freiwillig. Die Entschädigung erfolgt einvernehmlich.

11 Untermiete

Die Abtretung eines Teils vom eigenen Pachtland an einen Untermieter kann vom Vorstand bewilligt werden. In jedem Falle ist der Pächter für die ganze Parzelle verantwortlich. Der Untermieter muss ein Aktivmitglied mit Stimmrecht sein. Untermieter haben keinen Vorrang auf eine freie Parzelle. Abweichungen sind möglich und müssen vom Vorstand bewilligt werden.

12 Tiere

Hunde und andere Tiere dürfen in das Areal mitgenommen werden. Es besteht die Leinenpflicht. Eine allgemeine und dauernde Tierhaltung auf der Parzelle ist nicht erlaubt.

13 Ruhezeit und Sonntagsarbeit

Es gelten die Ruhengesetze der Gemeinde. Die Sonntagsarbeit ist jedoch auf das Notwendigste zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken. Lärmende Arbeiten sind am Sonntag in der Parzelle nicht erlaubt.

14 Weitere Bestimmungen

Auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Es ist Rücksichtnahme bei Rauchimmissionen geboten. Mottfeuer und das Verbrennen von Abfall und nicht organischem Material ist im Cheminée oder im Freien nicht erlaubt. Die gemeindliche Verordnung über das Verbrennen von Materialien ist einzuhalten. Der Abfall ist nach der gemeindlichen Verordnung zu entsorgen.

Eltern sind verantwortlich, dass Ihre Kinder im eigenen Garten bleiben oder den Spielplatz benutzen.

Motorfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Auf dem Arealweg dürfen sie nur für den Transport von schwerem Material (Dünger, Humus, Baumaterial usw.) verkehren.

Das Befahren der Gartenwege mit Velo, Motorräder usw. ist nicht erlaubt. Für Schäden an den allgemeinen Wegen und allgemeinen Einrichtungen, die vom Pächter verursacht werden, ist der Pächter haftbar.

Die Einhaltung der Gartenordnung und den Anordnungen der verantwortlichen Person, Arealchef oder dem Vorstand, sind Folge zu leisten. Diese Personen sind Beauftragte der Vereinsleitung und handeln zum Wohle einer eindeutigen Mehrheit von Pächtern. Dies trifft auch dann zu, wenn sich harte und unbeliebte Massnahmen gemäss Statuten Punkt 5 ff. aufdrängen. Es steht jedem Mitglied frei, gemäss den Statuten Punkt 7 ff. gegen die Massnahme zu rekurrieren.

Diese Gartenordnung ist ein integrierter Bestandteil der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom (Datum) angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum

Der Präsident

Der Aktuar